- 77. Begründet auch eine nicht in die Zustellungsurfunde des Gerichtsvollziehers aufgenommene Aufforderung des Gläubigers zur Abgabe der in § 840 3.B.D. bezeichneten Erklärungen die dort bestimmte Berpflichtung des Drittschuldners und dessen Haftung für den aus ihrer Nichterfüllung entstehenden Schaben?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 28. März 1905 i. S. B. (KL) w. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. W. L. & Co. (Bekl.). Rep. III. 471/04.

- L Landgericht Frankfurt a. Dt.
- IL Oberlandesgericht baselbit.

Der Kläger behauptet, daß wegen einer vollstreckaren Forberung, bie ihm in Höhe von 15000 M gegen ben Ingenieur H. in M. zustehe, burch Gerichtsbeschluß vom 8. März 1898 die Forderung S.'s gegen bie Beklagte aus ber zwischen ihnen bestehenben Geschäftsverbindung, insbesondere aus der ber Beklagten von S. überlassenen Berwertung der biesem erteilten Ronzession zur Ausnupung ber Lechwasserkraft bei G., gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen worden fei. Mit Bezug hierauf will er von der Betlagten baburch geschäbigt worden sein, daß diese ihm auf Anfrage ihres Rechtsvertreters burch zwei Briefe vom 11. und 22. Marg 1898 versebentlich eine falsche Auskunft barüber erteilt babe, wieviel Bfanbungen ber ihrigen vorangingen. Einen weiteren Schaben will er baburch erlitten haben, daß er im Vertrauen auf die Richtigkeit ber Auskunft ber Bellagten fich in einen Bertrag über ben Verkauf eines Anwesens an S. eingelaffen habe. Er hat beshalb unter Borbehalt seiner Mehrforberung bie Berurteilung ber Beklagten zur Zohlung von 12000 M nebst Rinsen an ihn beantragt.

Die Beklagte bestritt bas gesamte Borbringen des Klägers und behauptete unter anderem, zur Auskunstserteilung nach § 789 B.P.D. ä. F. überhaupt nicht verpslichtet gewesen zu sein. Sie beantragte Abweisung der Klage. Diesem Antrage gemäß hat das Landgericht erkannt. Die Berusung des Klägers ist vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen.

Die vom Rläger hiergegen eingelegte Revision wurde jurudgewiesen, aus folgenden

Grunben:

"Beiben Instanzgerichten ist zunächst darin beizutreten, daß der Klaganspruch sich auf die Vorschriften der Zivilprozesordnung, die hier noch in ihrer alten Fassung zur Anwendung kommt, nicht gründen läßt. Nach § 739, der übrigens in dem entsprechenden § 840 der jetzt geltenden Fassung keine Anderung ersahren hat, ist der Drittschuldner allerdings verpslichtet, auf Verlangen des Gläubigers binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären, ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Rahlung zu leisten bereit

. sei, ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen, und ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei. Der Abs. 2 bes § 739 bestimmt aber bann weiter:

"Die Aufforderung zur Abgabe biefer Erklärungen muß in die Buftellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Berpflichtung entstehenden Schaden."

Schon aus diesem Wortsaute des Gesetzes ergibt sich, daß die Verpflichtung des Drittschuldners zur Abgabe jener Erklärungen davon abhängig gemacht ist, daß die Aufforderung des Gläubigers dazu gerade in die Zustellungsurkunde ausgenommen ist, und daß deshalb auch die Haltungsurkunde ausgenommen ist, und daß deshalb auch die Haltung des Drittschuldners für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden an dieselbe Boraussetzung geknüpft ist. Ließe aber dieses Ergebnis der Wortaussetzung noch einen Zweisel an der Willensmeinung des Gesetzes übrig, so würde er durch die Betrachtung der rechtlichen Natur dieses Ausschungs- und Beantwortungsversahrens, wie sie aus der geschichtlichen Entwickelung dieser Prozeseinrichtung erhellt, beseitigt werden. Das Versahren, zu bessen voller Würdigung noch der Inhalt des dritten Absatzes des § 739 herangezogen werden muß:

"Die Erflärungen bes Drittschuldners tonnen bei Auftellung bes Pfanbungsbeichluffes ober innerhalb ber im erften Abfabe bestimmten Frift an ben Berichtsvollzieher erfolgen. ersteren Falle find biefelben in die Ruftellungsurfunde aufgunehmen und von bem Dritticulbner gu unterichreiben". bilbet nämlich ben Reft einer formlichen gerichtlichen Berhandlung, wie sie namentlich ber Code de procedure civile in ben Art. 570 flg. vorgeschrieben batte. Hiernach sollte ber Drittschulbner por bas Bericht, bas über die Gultigfeit ber Beschlagnahme zu ertennen hatte. - und eines bie Beschlagnahme für gultig ertlarenben Urteils bedurfte es ber Regel nach — gelaben werden, und er war bann verpflichtet, ben Grund und ben Betrag ber Forberung, die etwa geleisteten Abschlagszahlungen, die sonstigen Tilgungen ber Schuld und ihre Gründe, endlich bie etwa icon erfolgten Beichlagnahmen anzuzeigen und seine Erklärung vor dem Gerichtsichreiber jenes Berichts ober vor bem Friebensrichter feines Bohnorts zu bekräftigen. Die Unterlassung der Erklärung hatte nach Urt. 577 zur Folge, daß die Forderung ihm gegenüber festgestellt wurde.

Bgl. Betichet, Die Zwangsvollstredung in Forberungen § 10 S. 314 fig.

Der Entwurf gur beutschen Bivilprozegordnung ließ biefes formliche gerichtliche Berfahren fallen und erachtete namentlich auch jenen Nachteil als Kolge der Unterlassung der Erklärung für ungerechtfertigt. Dagegen wollte er an diese die Haftung für den baraus entstebenden Schaden, insbesondere für die Rosten eines unnütz erhobenen Rechtsitreits, als Rechtsnachteil getnüpft miffen, und offenbar beshalb, um hierfur eine sichere Boraussepung zu ichaffen, hielt er baran feft, daß die Aufforderung zur Abgabe der Ertlärungen unter Mitwirtung wenigstens eines Organs bes Gerichts, bes Gerichtsvollziehers, nämlich eben burch Aufnahme in bie Urfunde über bie Ruftellung bes Pfanbungebeschluffes an ben Drittschuldner, bewirtt murbe. Dem entspricht es, wenn die Begrundung ju bem § 683 bes Entwurfe bemerkt: "Tritt hiernach fein Brajubig für die Forberung selbst ein, so bedarf es auch jur Abgabe ber Erflarung teiner Berhandlung vor Gericht. Bunfcht ber Glaubiger eine folche Ertlärung bes Drittschuldners, fo hat er benfelben hierzu burch bie Buftellungsurtunde jum Bfanbungsbeichluffe (§ 678 Abs. 2) aufzusordern, und es kann ber Drittschuldner bie Ruftellungsurfunde (argum. art. 144 Code de proc.) jur Abgabe der entsprechenden Erflärung benuten".

Bgl. Hahn, Materialien zur Zivilprozesorbnung 2. Aufl. Bb. 1 S. 459."

Hieraus erhellt, daß die Aufnahme der Aufforderung zur Abgabe der in § 739 Abs. 1 B.B.D. früherer Fassung bezeichneten Erstärungen gerade in die Urkunde des Gerichtsvollziehers über die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner nach der rechtlichen Natur des angeordneten Aufforderungs- und Auskunftsversahrens eine wesentliche Boraussehung für die Entstehung der in dem Schlußsabe des Abs. 2 des § 789 festgesehten Schadensersapssschlicht des Drittschuldners bildet. Es ist demnach unzulässig, diese vom Gesehe angeordnete Haftung des Drittschuldners, wie die Revision will, auf Fälle auszudehnen, in denen die Aufsorderung zur Abgabe

ber vorgeschriebenen Erklärungen nicht in die Urkunde über Zustellung bes Pfandungsbeschlusses aufgenommen, also nicht unter Mitwirkung bes Gerichtsvollziehers gestellt, sondern außerhalb dieser Diensthandlung unmittelbar von dem Anwalte bes Gläubigers in dessen Namen an den Drittschuldner gerichtet, und darauf Auskunft von diesem erteilt ist."...

(Es wird bann ausgeführt, daß die Schadensersappflicht der Beklagten auch nicht auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts geftüht werden könne.)